

## Begrenzte Dienstfähigkeit („Teil-DU“)

### Grundsatz: Anderweitige Verwendung vor Versorgung

Nach § 26 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) wird ein Beamter dann nicht in den Ruhestand versetzt, wenn er anderweitig verwendbar ist. Dadurch sollen vorzeitige Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit bei Beamten vermieden werden. Neben der anderweitigen Verwendung stehen dem Dienstherrn weitere dienstrechtliche Instrumente zur Verfügung: Rehabilitation vor Versorgung und begrenzte Dienstfähigkeit – außerdem Reaktivierung. Insbesondere steht die begrenzte Dienstfähigkeit („Teil-DU“) gemäß § 27 BeamStG im Rahmen einer privaten Dienstunfähigkeitsvorsorge immer wieder in der Diskussion.

### Abgrenzung Dienstunfähigkeit und begrenzte Dienstfähigkeit

 <p>Feststellung einer <b>dauerhaften</b> Dienstunfähigkeit durch Amtsarzt</p>	 <p>Feststellung einer <b>begrenzten</b> Dienstunfähigkeit durch Amtsarzt. Voraussetzung: noch mindestens zu 50 % dienstfähig</p>
<p>Beamter wird in den Ruhestand versetzt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beamter wird <b>nicht</b> in den Ruhestand versetzt</li> <li>• Entspricht <b>keiner</b> Teilzeitbeschäftigung</li> </ul>

### Konsequenzen der begrenzten Dienstfähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit des Beamten kann bis auf die Hälfte des normalen Arbeitspensums gekürzt werden. Die Besoldung wird gemäß dem prozentualen Anteil seiner Verfügbarkeit gewährt, Einkommenseinbußen sind hinzunehmen.

#### Zuschläge Bund und Länder bei begrenzter Dienstfähigkeit:

- Bei Eintritt der begrenzten Dienstfähigkeit gewähren Bund und Länder nicht ruhegehaltfähige Zuschläge zur Besoldung – als Ausgleich des Unterschiedsbetrag zwischen Dienstbezügen bei Vollzeit und den entsprechend der Arbeitszeit gekürzten Bezügen.
- Normalerweise: Zuschlag in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrags
- Ausnahmen: <sup>1</sup>
  - **Hessen:** 10 % der Dienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung, mindestens aber 300 €. Abzug von 5 % für jedes Prozent, das die Restdienstfähigkeit über 80% liegt. Regelung gültig bis 31.12.2021.<sup>2</sup>
  - **NRW:** 10 % der Dienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung, mindestens aber 300 €.
  - **Saarland:** 10 % der durchschnittlichen Dienstbezüge der letzten drei Jahre, mindestens 250 €.

**Beispiel:** Reduzierung der ursprünglichen Arbeitszeit auf 50 %

Ursprüngliche Bezüge: 5.000 €	
zu 50 % DU	2.500 €
+ Zuschlag 50 % des Unterschiedsbetrags (2.500 € x 50 %)	1.250 €
<b>Neue Bezüge bei 50 % DU</b>	<b><u>3.750 €</u></b>

Zuschläge sorgen für finanziellen Ausgleich!

Vereinfachte Darstellung

<sup>1</sup> Bezüge mindestens in Höhe des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit. <sup>2</sup> Hessen plant Angleichung auf 50 %igen Zuschlag.